

II- 1257 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juni 1971 No. 633/J

A n f r a g e

der Abgeordneten STAUDINGER, *Mayer*
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Voraussetzungen für das Bestehen einer echten
Ladengemeinschaft

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.4.1971,
Z. 252.154 - 10a/71 (BGBl.114/71) wird festgestellt, unter
welchen Voraussetzungen das Bestehen einer echten Laden-
gemeinschaft anerkannt wird, wobei die Umsätze des einen
Unternehmers dem anderen nicht zugerechnet werden dürfen.

Der Erlaß legt hierbei unter anderem (Punkt 2) folgendes fest :

Die Unternehmer müssen auch nach außen hin getrennt in
Erscheinung treten (jeder der beteiligten Unternehmer
hat eigenes Personal, tritt seinen Warenlieferanten
gegenüber in eigenem Namen und für eigene Rechnung auf
und dergleichen mehr). Eine Kühlvitrine, die durch
Hinweistafeln als "Selbstbedienungsfiliale der Firma
N.N." gekennzeichnet wird, erfüllt nicht diese Voraus-
setzung.

Nach Auffassung der Anfragesteller kann bei konsequenter Aus-
legung dieses Erlasses in Selbstbedienungsläden niemals eine
"echte Ladengemeinschaft" zustande kommen, womit also eine
gewerberechtlich durchaus gangbare Möglichkeit des Kunden-
dienstes und des Wettbewerbs von fiskalischer Seite her ausge-
schaltet würde. Es erhebt sich die Frage, ob durch diesen Erlaß
nicht eine unzulässige, einengende Auslegung des Gesetzes ge-
troffen wird und ob die im Erlaß zutage tretende Ansicht des
Bundesministeriums für Finanzen nicht gegen den Gleichheits-
grundsatz verstößt.

- 2 -

Hiezu folgendes Beispiel :

Ein Unternehmer, der in seinem Geschäft einen Selbstbedienungsladen betreibt, vermietet einen Teil des Geschäftes an einen anderen Unternehmer, der in den Bestandsräumlichkeiten ebenfalls einen Selbstbedienungsladen einrichtet. Werden die einzelnen Verkaufsstände nunmehr nach außen hinreichend als dem jeweiligen Unternehmen zugehörig bezeichnet, und wird eine getrennte Kassenerführung auch in der Form durchgeführt, daß zwei verschiedene Kassen für die jeweiligen Unternehmer betätigt werden, dann liegt nach Ansicht der Anfragesteller nicht einmal ein Agenturgeschäft im Sinne des § 5 Abs. 7 Umsatzsteuergesetz, sondern eine echte Ladengemeinschaft vor. Nirgendwo im Gesetz findet sich auch nur der geringste Hinweis auf die Form, in welcher zwei Unternehmer sich zu einer Ladengemeinschaft zusammenschließen und ihre Tätigkeit ausüben können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie, Herr Bundesminister, den fraglichen Erlaß daraufhin überprüfen lassen, ob dieser durch die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes hinreichend rechtlich gedeckt ist?
- 2) Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, eine den Anforderungen moderner Distribution entsprechende Abänderung des Umsatzsteuergesetzes in Form einer Novelle einzubringen, falls der fragliche Erlaß tatsächlich sich zwingend aus der derzeitigen Rechtslage ergibt?